



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 d)

Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum: Verringerung der Weltraumbedrohungen durch Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/76/442, Ziff. 15)]

76/231. Verringerung der Weltraumbedrohungen durch Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [68/50](#) vom 5. Dezember 2013 und [75/35](#) vom 7. Dezember 2020,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [75/36](#) vom 7. Dezember 2020, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Normen, Regeln und Grundsätzen für verantwortungsvolles Verhalten und zur Verringerung der Risiken von Missverständnissen und Fehleinschätzungen in Bezug auf den Weltraum einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Sacharbeit mit einem Anhang, der diese Auffassungen enthält, vorzulegen,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Völkerrechts einschließlich der Charta der Vereinten Nationen auf Tätigkeiten im Weltraum und des Rechts aller Staaten, den Weltraum ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen, und betonend, wie wichtig die volle Einhaltung des Völkerrechts ist,

sowie in Bekräftigung des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹ und der Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Weltraum zum

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



Vorteil und im Interesse aller Länder zu erforschen und zu nutzen und sich von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe leiten zu lassen,

unter Begrüßung der laufenden Arbeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Umsetzung der 21 Richtlinien für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten², die sich positiv auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken kann,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Weltraum als eine friedliche, sichere, stabile, geschützte und nachhaltige Umgebung zum Vorteil aller zu erhalten, und des bedeutenden Beitrags der Weltraumtätigkeiten zur sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, bei der Entwicklung, Planung und Durchführung ihrer Weltraumtätigkeiten der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums verpflichtet zu bleiben und Tätigkeiten zu unterlassen, die ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen, einschließlich solcher, die die Fähigkeit aller Staaten zur freien Nutzung und Erforschung des Weltraums jetzt und in Zukunft gefährden könnten,

betonend, dass die Erzeugung langlebigen Weltraummülls durch die absichtliche Zerstörung von Raumfahrtssystemen das Risiko von Kollisionen im Orbit und das Potenzial für Missverständnisse und Fehleinschätzungen, die zu Konflikten führen könnten, erhöht,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde sowie eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken ist,

unter Hinweis auf Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³, in der es heißt, dass zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum im Geiste des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen geführt werden sollten,

überzeugt, dass mögliche Lösungen für die Weltraumsicherheit eine Kombination aus rechtsverbindlichen Verpflichtungen und politischen Zusagen beinhalten können und dass in beiden Bereichen fortlaufend, beständig und komplementär weitergearbeitet werden kann, ohne bestehende rechtliche Verpflichtungen zu untergraben,

unter Hinweis auf die vorrangige Rolle der Abrüstungskonferenz in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in allen seinen Aspekten, darunter die Aufrüstung des Weltraums und Bedrohungen durch Kapazitäten auf der Erde, und auf die entsprechenden Verantwortlichkeiten des Ersten Ausschusses der Generalversammlung und der Abrüstungskommission,

im Hinblick auf die raschen Fortschritte bei den Technologien für Raumfahrtssysteme, deren Einsatz positive oder negative Folgen für die internationale Sicherheit haben könnte, und in Ermutigung weiterer Erörterungen zwischen den Staaten über die Auswirkungen dieser Entwicklungen,

² *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 20 (A/74/20)*, Anhang II.

³ Resolution S-10/2.

in der Erkenntnis, dass bei den Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum und zur Verhütung des Beginns von Konflikten im Weltraum oder ihrer Ausdehnung auf diesen der Einsatz sämtlicher möglicher Technologien und Mittel, sei es auf der Erde oder im Weltraum, in Betracht gezogen werden muss,

betonend, dass der Einsatz dieser Technologien und Mittel zu Zwecken, die mit den Zielen der Aufrechterhaltung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, einschließlich ihres Einsatzes gegen Signale für Betreiber und Nutzer und gegen die terrestrische Infrastruktur zur Unterstützung von Raumfahrtssystemen, zur Wahrnehmung von Bedrohungen auf der Erde wie auch im Weltraum führen und sich destabilisierend auf Frieden und Sicherheit auswirken kann und dass es solche Bedrohungen im Weltraum und auf der Erde bereits gibt,

in der Erkenntnis, dass die Staaten danach streben müssen, die möglichen Auswirkungen von Unfällen, Fehlkommunikation oder mangelnder Transparenz, die zu Fehleinschätzungen und zur Eskalation von Spannungen führen und zu einem Wettrüsten beitragen könnten, auf Frieden und Sicherheit zu vermeiden und zu vermindern,

erneut darauf hinweisend, dass alle Staaten zusammenarbeiten müssen, um die Bedrohungen für Raumfahrtssysteme durch die Weiterentwicklung und Umsetzung von Normen, Regeln und Grundsätzen für verantwortungsvolles Verhalten zu verringern, mit dem Ziel, eine friedliche, sichere, stabile, geschützte und nachhaltige Weltraumumgebung zu erhalten, was gegebenenfalls und ohne eine Entscheidung vorwegzunehmen zur weiteren Erwägung rechtsverbindlicher Übereinkünfte über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen könnte,

erneut erklärend, dass die Verifikation eine der wesentlichen Komponenten rechtsverbindlicher Rüstungskontrollübereinkünfte ist, und dazu ermutigend, eine wirksame Verifikation im Hinblick auf Raumfahrtssysteme weiter zu erwägen,

in Erkenntnis der Wichtigkeit der vollen Beteiligung und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Erörterungen über die Verringerung von Weltraumbedrohungen durch verantwortungsvolles Verhalten und der Notwendigkeit, die möglichen unterschiedlichen Auswirkungen dieser Bedrohungen zu bewerten,

1. *bekräftigt*, dass alle Staaten ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen ausüben müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dies bei der Ausarbeitung ihrer Weltraumpolitik zu berücksichtigen;

2. *legt* denjenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Erforschung und Nutzung des Weltraums geworden sind, *nahe*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

3. *verleiht dem Wunsch Ausdruck*, dass alle Mitgliedstaaten zu einem gemeinsamen Verständnis darüber gelangen, wie am besten vorzugehen ist, um Bedrohungen für Raumfahrtssysteme zu verringern, damit der Weltraum als friedliche, sichere, stabile und nachhaltige Umgebung ohne Wettrüsten und Konflikte zum Vorteil aller erhalten bleibt, und dass sie die Einrichtung von direkten Kommunikationskanälen, auch für den Umgang mit Bedrohungswahrnehmungen, erwägen;

4. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 75/36⁴ und seine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Ideen zu prüfen und über einen inklusiven Prozess zur Weiterbehandlung dieser Fragen auf der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung zu entscheiden;
5. *beschließt*, ab 2022 eine offene Arbeitsgruppe einzuberufen, die den Auftrag hat,
- a) eine Bestandsaufnahme der bestehenden völkerrechtlichen und sonstigen normativen Rahmen betreffend Bedrohungen zu machen, die sich aus dem Verhalten von Staaten in Bezug auf den Weltraum ergeben;
 - b) gegenwärtige und künftige von Staaten ausgehende Bedrohungen für Raumfahrtssysteme sowie Aktionen, Tätigkeiten und Unterlassungen, die als unverantwortlich angesehen werden könnten, zu behandeln;
 - c) Empfehlungen zu möglichen Normen, Regeln und Grundsätzen für verantwortungsvolles Verhalten in Bezug auf von Staaten ausgehende Bedrohungen für Raumfahrtssysteme abzugeben, gegebenenfalls einschließlich der Frage, wie sie zur Aushandlung rechtsverbindlicher Übereinkünfte, auch zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, beitragen würden;
 - d) der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
6. *beschließt außerdem*, dass die offene Arbeitsgruppe auf Konsensbasis arbeitet, ihre Organisationstagung an zwei Tagen in Genf abhält und 2022 und 2023 zu je zwei fünf-tägigen Tagungen in Genf zusammenkommt, unter Beteiligung von zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sowie von Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und in Anwesenheit von anderen internationalen Organisationen, Wirtschaftsakteuren und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, entsprechend der ständigen Praxis, und beschließt ferner, dass der Vorsitz auch zwischen den Tagungen Konsultativtagungen mit interessierten Parteien zum Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Mandat der offenen Arbeitsgruppe abhalten kann;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der offenen Arbeitsgruppe und ihrem Vorsitz jede erforderliche Unterstützung bereitzustellen und der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission ihren Bericht zu übermitteln;
8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission *auch weiterhin*, diese Organe auf freiwilliger Basis über ihre nationalen Politiken, Strategien oder Doktrinen auf dem Gebiet der Weltraumsicherheit zu unterrichten, im Einklang mit den Mandaten dieser Organe und zur Unterstützung derselben;
9. *beschließt*, den Unterpunkt „Verringerung der Weltraumbedrohungen durch Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten“ unter dem Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2021

⁴ A/76/77.